

Anpassung des Taxentarifs für den Kreis Borken zum 01.11.2019

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung zur Änderung
<p><b>Rechtsverordnung</b></p> <p><b>über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif für den Kreis Borken – vom 12.12.2014</b></p>	<p><b>Rechtsverordnung</b></p> <p><b>über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Borken als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif für den Kreis Borken – vom 01.10.2019</b></p>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Für die Personenbeförderung mit Taxen, die vom Kreis Borken zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif.</p> <p>(2) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jeden Unternehmer das Gebiet des Kreises Borken.</p> <p>(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebssitz im Kreis Borken <b>erfolgt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.</b></p> <p>(2) <b>Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Borken. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden. Hierauf sind die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt aufmerksam zu machen.</b></p> <p>(3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxifahrer und jede Taxifahrerin oder das Fahrpersonal, dessen/deren Fahrzeug fahrbereit und frei ist, die ihm/ihr angetragene Fahrt durchzuführen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Ergänzung; § 1 Absatz 2 Satz 2 bis 4 neue Fassung entspricht § 2 Absatz 2 alte Fassung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p><b>§ 2 Berechnung des Fahrpreises</b></p> <p>(1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.</p>	<p><b>§ 2 Berechnung des Fahrpreises</b></p> <p>(1) Die Höhe des Fahrpreises für die einzelne Taxifahrt im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2) ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen. <b>Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden.</b></p>	<p>Änderung des Aufbaus; § 2 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung entspricht § 2 Absatz 2 neue Fassung.</p>

Anpassung des Taxentarifs für den Kreis Borken zum 01.11.2019

<p>(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist.</p> <p>(3) Im Pflichtfahrgebiet gilt der nachstehende Tarif, der weder über- noch unterschritten werden darf. Das Beförderungsentgelt beträgt</p> <p>in der Zeit von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr:</p> <p>a) 3,20 € Grundpreis b) 0,10 € für jede mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke von 50,00 m (Anmerkung: Das entspricht 2,00 €/km)</p> <p>und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:</p> <p>a) 3,60 € Grundpreis b) 0,10 € für jede mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke von 47,62 m (Anmerkung: Das entspricht 2,10 €/km).</p>	<p><b>(2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer und der Taxenunternehmerin als auch dem Taxenfahrer und der Taxenfahrerin.</b></p> <p><b>(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.</b></p>	<p>§ 1 Absatz 2 Satz 2 bis 4 neue Fassung entspricht § 2 Absatz 2 alte Fassung.</p> <p>Ergänzung</p> <p>Änderung des Aufbaus, siehe § 6 alte Fassung</p> <p>Änderung des Aufbaus § 2 Absatz 3 Satz 1 alte Fassung entspricht § 2 Absatz 2 neue Fassung.</p>
<p><b>§ 3 Anfahrt</b></p> <p>(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln gemäß der StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetzungsfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des</p>	<p><b>§ 3 Anfahrt</b></p> <p>(1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln gemäß der StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetzungsfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis</p>	

## Anpassung des Taxentarifs für den Kreis Borken zum 01.11.2019

<p>Taxis zurückführt oder Sie durchfahren wird.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen ist zusätzlich zum Grundpreis die Anfahrt mit der Hälfte der entsprechenden Tarifstufe nach § 2 Abs. 3 zu berechnen.</p> <p>in der Zeit von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr:</p> <p>0,10 € für jede mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke von 100,00 m (Anmerkung: Das entspricht 1,00 €/km)</p> <p>und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:</p> <p>0,10 € für jede mit Fahrgästen zurückgelegte Wegstrecke von 95,24 m (Anmerkung: Das entspricht 1,05 €/km).</p>	<p>zurückführt oder Sie durchfahren wird.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 4 Abs. 4 zu berechnen. <b>Eine Anfahrt darf nur mittels des Fahrpreisanzeigers (Taxameters) auf Grundlage der zurückgelegten Wegstecke zwischen Ortsausgangsschild und Abholort ermittelt werden. Daher ist in Fällen, in denen das Taxi sich aufgrund von der Ausführung von Fahraufträgen außerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln gemäß der StVO gekennzeichnet ist, befindet, keine Anfahrt zu berechnen. Ebenfalls ist keine Anfahrt zu berechnen, wenn das Taxi aufgrund von Volksfesten wie Schützenfesten außerhalb des Betriebssitzes bereitgehalten wird und ein Kunde das Taxi spontan in Anspruch nimmt.</b></p> <p>(4) Der Kreis Borken kann einen Nachweis über die Einhaltung der Anfahrtsregelung verlangen.</p>	<p>Ergänzung/Modifizierung der Anfahrtsregelung → abschließende Regelung für Sonderfälle wie Schützenfeste und Fahrten, in denen das Fahrzeug bereits im Außenbereich unterwegs ist</p>
	<p><b>§ 4 Fahrpreis</b></p> <p>(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.</p> <p>(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr .....3,50 €</p>	

<p><b>§ 4 Zuschläge</b></p> <p>(1) Für die Fahrten mit mehr als einem Fahrgast dürfen keine Zuschläge erhoben werden.</p> <p>(2) Bei Anforderung und Einsatz eines Großraumtaxi - Taxi mit 5 - 8 Fahrgastplätzen - ist ein Zuschlag von 5,00 € zum Grundpreis zu zahlen. Der Betrag muss auf dem Fahrpreisanzeiger</p>	<p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr - 24.00 Uhr .....3,90 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km...2,10 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km.....2,20 €</p> <p>(4) Die Gebühr für die ohne Fahrgäste gefahrene Strecke (Anfahrt gemäß § 4) beträgt</p> <p>1. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km ....1,05 €</p> <p>2. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km.....1,10 €</p> <p>(5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen - ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum -) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen</p>	<p>Änderung der Tarifgebühren</p> <p>sowie</p> <p>Redaktionelle Änderungen und Änderung des Aufbaus</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anpassung des Taxentarifs für den Kreis Borken zum 01.11.2019

<p>angezeigt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr</b> .....8,40 €</li> <li>2. <b>an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr</b> ..... 8,80 €</li> </ol>	
<p><b>§ 5 Wartezeiten</b></p> <p>Wartezeiten sind zu vergüten mit:</p> <p>a) für die ersten 11,25 Sekunden mit dem Grundpreis gem. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs.3.</p> <p>b) einer Gebühr von 0,10 € für alle weiteren 11,25 Sekunden (Anmerkung: Das entspricht einer Vergütung von 32,00 € je Stunde Wartezeit. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.</p>	<p><b>§ 5 Wartezeiten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) <b>Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 33,00 €. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.</b></li> <li>(2) <b>Der Fahrpreisanzeiger darf erst bei Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und nach Information über die Ankunft des Taxis sowie bei der Vorbestellung, zu angegebenen Zeit eingeschaltet werden.</b></li> </ol>	<p>Redaktionelle Änderung Erhöhung der Wartezeitgebühr</p> <p>Klarstellende Regelung</p>
<p><b>§ 6 Versagen des Fahrpreisanzeigers</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis neben einem Grundpreis gem. § 2 Abs. 3             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr: 2,00 €</li> <li>b) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen: 2,10 € je besetzt gefahrenem vollen Kilometer.</li> </ol> </li> <li>(2) Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort hinzuweisen.</li> <li>(3) Der Fahrpreisanzeiger muss bei Versagen unverzüglich wieder hergestellt und neu geeicht werden. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem</li> </ol>		<p>Änderung des Aufbaus, siehe § 2 Absatz 3</p>

Anpassung des Taxentarifs für den Kreis Borken zum 01.11.2019

<p>Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.</p>		
<p><b>§ 7 Rücknahme des Fahrauftrages</b></p> <p>(1) Wird eine Fahrt nach Auftragserteilung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, zurückgenommen bzw. nicht durchgeführt, so ist der jeweilige Grundpreis gem. § 2 Abs. 3 zu zahlen.</p> <p>(2) Bei Bestellung nach § 3 Abs. 3 ist neben dem Grundpreis die Anfahrt mit der Hälfte der entsprechenden Tarifstufe nach § 2 Abs. 3 zu berechnen.</p> <p>(3) Die Vergütung entfällt, wenn der Besteller mindestens 1 Stunde vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.</p> <p>(4) Für die Wartezeit gilt § 5 entsprechend.</p>	<p><b>§ 6 Rücknahme des Fahrauftrags</b></p> <p><b>Kommt aus irgendwelchen vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung Münsterlandweite Anpassung (Verdopplung des Grundpreises)</p>
<p><b>§ 8 Sondervereinbarungen</b></p> <p>Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.</p>	<p><b>§ 7 Sondervereinbarungen</b></p> <p>Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Sie müssen der Genehmigungsbehörde vor ihrer Einführung angezeigt werden.</p>	
<p><b>§ 10 Mitführen der Taxitarifordnung</b></p> <p>Dieser Verordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.</p>	<p><b>§ 8 Mitführen des Taxentarifes</b></p> <p>Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>	
<p><b>§ 9 Fahrpreisquittung</b></p> <p>Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens seines Taxis zu erteilen.</p>	<p><b>§ 9 Fahrpreisquittung</b></p> <p>Das Fahrpersonal ist verpflichtet, den Fahrgästen auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungs-</p>	

	nummer zu erteilen.	
<p><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Strafe bedroht sind.</p>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.</p> <p><b>1. als Unternehmer und Unternehmerin/ von ihm/ihr Beauftragter oder Fahrzeugpersonal</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,</b></li> <li>• <b>bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 2 unterlässt, den Fahrgästen vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,</b></li> <li>• <b>es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,</b></li> <li>• <b>es gemäß § 2 Abs. 3 unterlässt, den Fahrpreis bei einem Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,</b></li> </ul>	<p>Konkretisierende Auflistung von Ordnungswidrigkeiten</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• entgegen § 8 den Fahrgästen auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,</li> <li>• es gemäß § 9 unterlässt, den Fahrgästen auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in diesen unvollständigen Angaben macht;</li> </ul> <p><b>2. als Unternehmer /Unternehmerin</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es entgegen § 7 unterlässt, eine Sondervereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,</li> <li>• es unterlässt, seine Taxe entgegen § 8 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.</li> </ul>	
<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.</p>	<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Borken vom 12.12.2014 außer Kraft.</p> <p><b>(2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 31.12.2019 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 12.12.2014 zu berechnen.</b></p>	